



GEMEINDE BERNRIED
Landkreis Deggendorf



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Rindberg 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Rindberg der

Gemeinde Bernried

für das Gebiet Rindberg.

Die Gemeinde Bernried hat mit Beschluss vom 15.12.2025 **die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rindberg** für das Gebiet Rindberg als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rindberg in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung, **Zimmer 8, Birket 34, 94505 Bernried** während folgender Zeiten Montag von 07:30-12:00 Uhr, 13:00-18:00, Dienstag-Donnerstag von 07:30-12:00 Uhr und Freitag von 07:00-12:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Satzung mit der Begründung unter folgendem Link:

[Aktuelle Meldungen | Gemeinde Bernried \(bernried-niederbayern.de\)](https://www.bernried-niederbayern.de)

veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

HAUPTANSCHRIFT:
Gemeinde Bernried
Birket 34
94505 Bernried
TELEFON:
0 99 05 / 74 00 0 (vermittlung)
FAX:
0 99 05 / 74 00 22
INTERNET:
www.bernried-niederbayern.de

ÖFFNUNGZEITEN RATHAUS:
Montag 07:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 07:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch 07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr
Freitag 07:00 - 12:00 Uhr
E-MAIL:
poststelle@bernried-niederbayern.de

BANKVERBÜNDEN:
Sparkasse Eberstadt
BANK: DE50 74 15 0000 0380 6025 00
BIC: ESKA2333
Sparkasse Niederbayern-Mitte
BANK: DE15 7425 0000 0570 1000 10
BIC: ESKN3333
GenBank Deggendorf
BANK: DE27 7415 0000 0002 9000 03
BIC: GENDD333

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens -und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bernried, 03.09.2026



Gemeinde Bernried


Stefan Achatz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Aushang Amtstafel Kirchplatz Bernried:

Angeheftet am: 04.09.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 05.10.2026
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel Rathaus Birket:

Angeheftet am: 04.09.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 05.10.2026
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel Friedhof Edenstetten

Angeheftet am: 04.09.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 05.10.2026
Namenszeichen:

Veröffentlichung im Internet unter:

www.bernried-niederbayern.de
vom: 04.09.2026
bis einschließlich: 05.10.2026
Namenszeichen: